

cognitioni). Aus der Gegenfälligkeit von Verstand und Willen läßt sich auf die Unzulässigkeit eines besondern Gefühlsvermögens, das erst seit Letztem und Kant in die deutsche Psychologie eingebürgert worden ist, ohne Weiteres schließen. Ohne die großen Verdienste der neuern Psychologie um die feinsinnige Ausbildung der Lehre von den Gefühlen im Geringsten zu schmälern, muß man grundsätzlich an der Zweifelt der höheren Seelenpotenzen, Verstand und Willen, festhalten. Denn entweder besaßen sich die Dinge intentionalerweise hin zum Geiste, von ihm erfaßt und im Gleichbilde festgehalten, oder aber der Geist bewegt sich in ekstatischer Selbstentäußerung hin zu den Dingen, wobei ein Mittleres unmöglich ist: im ersten Falle haben wir Erkennen, im zweiten Wollen. Will man freilich das ganze Heer der geistigen Gefühle auf das höhere Begehrungsvermögen zurückführen, so darf man den Willen nicht inadäquat als bloße Strebekraft (*vis appetitiva*) ansehen, sondern in weiterer Begriffsfassung als *facultas boni et mali*, d. h. als das Vermögen, vom Guten und Uebel angenehm und unangenehm berührt zu werden (s. S. Thom. S. th. 1, 2, q. 3, a. 4: *Voluntas autem fertur in finem et absentem, cum ipsum desiderat, et praesentem, cum in ipso requiescens delectatur*; vgl. mit S. th. 1, q. 79, a. 8: *Manifestum est autem, quod quiescere et moveri non reducuntur ad diversas potentias*). Höchstens läßt sich zwischen den Willensacten und ihren Begleitgefühlen der Lust, Freude, Traurigkeit u. s. w. insofern unterscheiden, als jene, mit freier Ueberlegung gesetzt, dem höhern Willensleben, diese aber als unfreie Regungen und Strebungen dem Naturleben der Seele angehören (vgl. S. Thom. De potent. anim. 7: *Voluntas autem est duplex, una naturalis, alia deliberativa . . . Nec tamen sunt diversae voluntates, sed una diversimode mota vel movens seipsam*). Die Anerkennung dieser doppelten Seite im Willensvermögen, der unfreien und der freien, ist für die ethische Schätzung der menschlichen Handlungen von großer Wichtigkeit, weil feststeht, daß die auf einen relativ kleinen Raum beschränkte Wahlfreiheit sich nicht mit dem ganzen Umfange des Willenslebens deckt. Die Beeinträchtigung der Freiheit durch das unfreie Gefühlsleben kann unter Umständen so groß werden, daß die Imputabilität aufgehoben wird, also eine scharfe Verurtheilung gewisser, wenn auch anscheinend freiwilliger Thaten zur Ungerechtfertigt gegen den Nebenmenschen würde. Zudem kann der Wille trotz seiner Geistigkeit niemals allein für sich, sondern nur in dynamischer Verbindung mit der sinnlichen Strebekraft thätig sein; nimmt man nun hinzu, daß auch der Nervenapparat mit all seinen Reizungen und Stimmungen oft sein Gegengewicht in die sittliche Wagschale wirft, so wird man zugeben müssen, daß die unabsehbarbare Abhängigkeit des Willens vom

Körper die volle Freiheit seiner Entschlüsse beträchtlich herabzusetzen vermag (vgl. besonders Jos. Jungmann, Das Gemüth und das Gefühlsvermögen der neuern Psychologie, 2. Aufl., Freiburg 1885).

3. Schwieriger erscheint die Beantwortung der Frage, ob das Erkennen mit metaphysischer Nothwendigkeit auch das Wollen im Gefolge habe. Während manche Philosophen die innere Unmöglichkeit eines willenlosen Geistes aus der Untrennlichkeit der Wahrheitskenntnis und des Strebens nach Wahrheit beweisen zu können vermeinen, machen andere dieser Argumentation die logische Verwechslung des bewußten Strebens mit dem bloßen Naturstreben (*appetitus naturae*) zum Vorwurf; denn der Verstand „will“ die Wahrheit nicht anders, wie das Auge die Farbe. Wirklich erblickt Gutberlet (a. a. O. 188) „seinen innern Widerspruch in der Annahme eines Wollens, das ein Object als sein Gut erkennt und dennoch demselben gegenüber ganz regungslos sich verhält“. Läßt sich so aus bloßer Begriffsanalyse schwerlich ein zwingender Grund für die innere Zusammengehörigkeit von Verstand und Willen gewinnen, so steht eine solche dennoch aus der Berufung auf die göttliche Weisheit fest, welche dem Geiste unbedingt ein letztes Endziel vorsetzen muß, das er durch Ergreifung bestimmter Mittel, durch den idealen Verkehr mit gleichartigen sittlichen Wesen, endlich durch die Arbeit geistiger Selbstverbollkommnung auch wirklich muß erreichen können (vgl. S. Thom. S. th. 1, q. 19, a. 1); ein sittlich ziel- und willenloser Geist böte folglich der göttlichen Allmacht kein mögliches Schöpfungsobject dar. Dagegen wäre der umgekehrte Fall, Wille ohne Verstand, ein handgreiflicher Widerspruch. Denn weil das Gute den an und für sich blinden Willen nur bewegt, insofern und insoweit es erkannt ist, so bildet die vorgängige Erkenntnis des zu erstrebenden Gutes die unentbehrliche Vorbedingung des Wollens (*ignoti nulla cupido*). Ein bloß wollender Geist ohne Erkennen schloße deshalb einen ebenso unverdönllichen Widerspruch ein wie ein zielloses Ziel (vgl. S. Thom. S. th. 1, q. 80, a. 2, ad 1: *Appetibile non movet appetitum, nisi in quantum est apprehensum*).

4. Einen Fundamentalsatz der Willenspsychologie bildet das Scholaxiom: *Voluntas non potest appetere nisi bonum*. Nach dem Uebel als solchem streben ist eine offenbare *contradictio in adjecto*, da die Hinneigung des Willens zu seinem Object dessen innere Gutheit verräth (vgl. S. Thom. Contra Gent. 3, 2 sqq.). Zwar kann der Wille nach Ausweis der Erfahrung auch das Böse wollen und thun; allein auch hier erscheint die sündhafte That im erborgten Lichte des Guten, wie um eine Leidenschaft zu befriedigen oder in verkehrter Selbstsucht die persönliche Freiheit zu bethätigen. Formalobject des Willens ist daher entweder das wirkliche oder scheinbare Gute (*bonum sive verum sive apparens*). Uebrigens unter-